

Das Sachgebiet „PSA gegen Ertrinken“ im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ (FA „PSA“) informiert:

## Aktuelles zu PSA gegen Ertrinken

Anforderungen an „Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Ertrinken“ sind generell in der PSA-Hersteller-Richtlinie (89/686/EG) enthalten, die über die Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in deutsches Recht überführt wurde. In weltweit gültigen und anwendbaren DIN EN ISO-Normen sind konkrete *bauliche Anforderungen* formuliert; seit Beginn des Jahres liegt eine überarbeitete Normenreihe vor. Die Benutzung von PSA gegen Ertrinken wird im berufsgenossenschaftlichen Regelwerk geregelt. Die BG Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“ (BGR 201) wurde grundlegend überarbeitet und in der Fassung „Oktober 2007“ neu herausgegeben. Im nachfolgenden Artikel werden wesentliche Veränderungen des Normen- und Regelwerks sowie die damit verbundenen Zielrichtungen beschrieben.

### Was lange währt wird endlich gut – oder: Altbewährtes wird durch Besseres ersetzt

Die neu gefasste BGR 201 wurde mit dem Ausgabedatum „Oktober 2007“ veröffentlicht. Sie wurde den neuen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen angepasst wobei auch die neuen Normen für Rettungswesten der DIN EN ISO-Normenreihe 12402 Teil 1-10 eingearbeitet wurden. Maßgeblich für die Überarbeitung der BGR 201 war neben einer grundlegenden Umstrukturierung die Einarbeitung einer zielorientierten Gefährdungsbeurteilung. Sowohl dem Hersteller als auch dem Benutzer von PSA gegen Ertrinken steht damit ein aufeinander abgestimmtes aktuelles Regel- und Normenwerk zur Verfügung. Mögliche Einsatzgebiete für PSA gegen Ertrinken sind im Anhang 2 zur BGR 201 aufgeführt.

### Immer im Fokus – die Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung nach den §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz die für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und festzulegen, welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdungen

erforderlich sind. Der Unternehmer hat dabei vorrangig zu prüfen, ob die Gefährdungen durch allgemein schützende technische Einrichtungen (kollektive technische Schutzmittel) oder durch organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können (S-TOP-Prinzip).

Kann ein Absturz in Flüssigkeiten oder Stoffe in denen man ertrinken kann nicht wirksam ausgeschlossen werden, so hat er entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung geeignete persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken auszuwählen und bereitzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Benutzer von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken unerwartet und gegebenenfalls bewegungsunfähig abstürzen kann.

Eine Gefährdungsbeurteilung besteht aus der Gefährdungsermittlung, der Festlegung geeigneter Maßnahmen und der abschließenden Bewertung des Risikos. Bei der Gefährdungsermittlung werden in der BGR 201 drei verschiedene Gefährdungsarten unterschieden, die auch kombiniert auftreten können, dies sind:

- ▶ Unmittelbare Gefährdungen; z. B. Sturz in ein Gewässer ...
- ▶ Mittelbare Gefährdungen; z. B. Ausrutschen auf Verunreinigungen ...
- ▶ Gefährdungen durch Beeinträchtigung der Schutzwirkung der PSA gegen Ertrinken durch besondere Arbeitsplatzbedingungen; z. B. durch verringerten Auftrieb (Flüssigkeitsdichte < 1) ...

### Beschaffung und Bereitstellung

Die Auswahl der geeigneten PSA gegen Ertrinken erfolgt entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung; insofern sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung Bestandteile der Beschaffungsspezifikation. Vom Unternehmer dürfen nur solche PSA beschafft werden, die der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechen und die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Beispiele für Leistungskriterien von PSA gegen Ertrinken auf der Grundlage der aktuel-

len Normen sind im Anhang 1 der BGR 201 aufgeführt.

### Unterweisungen mit Übungen

Neben den allgemein vorgeschriebenen Unterweisungen sind gemäß § 31 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) bei PSA, die gegen tödliche Gefahren schützen, zusätzliche geeignete praktische Übungen erforderlich.

### Benutzung

PSA gegen Ertrinken müssten bestimmungsgemäß benutzt werden. Hierzu sind die Angaben der Benutzerinformation zu beachten; z. B. dass die Rettungsweste nur über der Oberbekleidung zu tragen ist. Insbesondere bei Kombinationen mit anderen PSA – z. B. mit Atemschutzgerät oder mit Wetterschutzbekleidung – sollte unbedingt eine Rettungsweste nach DIN EN ISO 12402-2 mit mindestens 275 N Auftrieb getragen werden.

### Die neue Normenreihe – DIN EN ISO 12402

Die altbewährten Normen DIN EN 393 bis 399 für Rettungsweste und Schwimmhilfe wurden zum Januar 2007 durch eine neue Normen-Reihe abgelöst; denn die 1993 in Kraft gesetzten europäischen Normen standen zur Revision an. Hierbei hat die Arbeitsgruppe im CEN TC 162 die Gelegenheit genutzt, die Normen im Rahmen der EN- und ISO-Normung zu einer weltweiten Gültigkeit zu verhelfen.

In intensiver Arbeit konnte mit allen beteiligten Ländern (einschließlich Japan und USA) ein erfolgreicher Kompromiss erarbeitet werden.

Im Rückblick ist es gelungen, den europäischen Gedanken und auch den Anspruch der Unfallversicherungsträger im Hinblick auf Arbeitsschutz durchzusetzen. Nach Inkrafttreten der neuen Normen kann erwartet werden, dass die erfolgreiche Arbeit auf der Basis der alten europäischen Normen nun auch auf internationaler Ebene fortgesetzt werden kann. Vorrangig ist zu nennen: die Verbesserungen des Tragekomforts, die Einführung neuer Technologien, die maßgebliche Verringerung des Gewichts und eine Verbesserung der Auslöseautomaten. Nach der Veröffentlichung der neuen Normen durch ISO und im europäischen Amtsblatt gegen Ende 2006, setzte DIN die Normen im Januar 2007 als DIN EN ISO 12402 um und zog die alten EN-Normen zurück. Für die Mitgliedsstaaten des CEN gilt Umsetzungspflicht; ISO-Länder sollten nationale Normen durch die ISO-Normen ablösen.

Es ist zu erwarten, dass die Hersteller in Kürze Produkte auf der Basis der neuen Normen anbieten werden.

Das Normenpaket gliedert sich in folgende Teile:

- ▶ Teil 1 beschreibt Rettungswesten als PSA für Seegehende Schiffe,
- ▶ Teil 2 entspricht der bisherigen EN 399 – 275 Newton Rettungswesten,
- ▶ Teil 3 entspricht der bisherigen EN 396 – 150 Newton Rettungswesten,
- ▶ Teil 4 entspricht der bisherigen EN 395 – 100 Newton Rettungswesten,
- ▶ Teil 5 entspricht der bisherigen EN 393 – 50 Newton Schwimmhilfen,
- ▶ Teil 6 eröffnet die Möglichkeit spezieller Zulassungen, wie z. B. Rettungswesten für die Feuerwehr,
- ▶ Teil 7 eröffnet eine umfangreiche Vorprüfung von Werkstoffen und Komponenten,
- ▶ Teil 8 umfasst die Zubehörteile wie bisher die EN 394,
- ▶ Teil 9 beinhaltet die erforderlichen Prüfverfahren,

- ▶ Teil 10 ist ein Leitfaden zur Anwendung und zur Benutzung von Rettungswesten und Schwimmhilfen.

Für die Europäischen Mitgliedsstaaten dienen die Normen zur Ausfüllung der PSA-Hersteller-Richtlinie, wobei für die harmonisierten Normen die Vermutungswirkung gilt, dass die Normen für PSA gegen Ertrinken die PSA-Hersteller-Richtlinie (89/686/EG) entsprechend Anhang ZA ausfüllen.

Nicht harmonisiert wurde Teil 1 auf Grund der weltweiten Gültigkeit und Teil 7, da er sich mit Halbzeugen und Komponenten und nicht mit einem fertigen Produkt befasst. Beide Teile gelten aber als derzeitige „Regel der Technik“ und sind somit für Prüfungen heranzuziehen.

#### Alt oder neu ?

In Betrieben stellt sich natürlich die Frage, inwieweit die vorhandenen Rettungswesten nach den „alten“ europäischen Normen noch weiter benutzt werden

können. Für im Einsatz befindliche Rettungswesten gibt es keine Ersatzfristen! Die Rettungswesten sind der üblichen Sachkundigenprüfung und Wartung durch den Hersteller zu unterziehen. Ein Ersatz durch eine Rettungsweste nach den „neuen“ Normen wird dann erfolgen, wenn die zur Prüfung anstehende Rettungsweste gravierende Schäden aufweist, beziehungsweise wenn die Lebensdauer von ca. 10 Jahren erreicht ist. Die Umsetzung der „neuen Normen“ und der Ersatz durch neue Produkte sollte somit reibungslos gewährleistet sein.

*Dipl.-Ing. Rolf Popp*

*Obmann des Sachgebietes PSA gegen Ertrinken  
im Fachausschuss*

*Persönliche Schutzausrüstungen*

sis

Anzeige  
ESV  
1/2 quer  
SW  
Druckunterlage folgt